

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Esendiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/11306, 20/13015 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Bürokratieaufwand für Unternehmen in Deutschland beträgt zu Beginn des Jahres 2024 66,5 Milliarden Euro pro Jahr. Die Bürokratiebelastung für die Wirtschaft nahm in den letzten Jahren zu. Das Ziel der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen, wurde somit verfehlt (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/buerokratie-statistik-belegt-anstieg-der-vorgaben-fuer-unternehmen-a-463574d9-8a9c-4c49-8e1a-d2b7dc8628ee; www.bmj.de/SharedDocs/Publicationen/DE/Fachpublikationen/2023_NKR_Jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1).
2. Die Entlastungswirkung des Bürokratieentlastungsgesetzes IV (BEG IV) ist mit 944,4 Millionen Euro pro Jahr unzureichend. Eine deutlichere Verringerung des Bürokratieaufwands für Unternehmen ist notwendig (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_BEG_IV.pdf?__blob=publicationFile&v=2).
3. Dass eine signifikante Reduzierung der Bürokratiebelastung möglich ist, bestätigt auch das Ergebnis der Verbändeabfrage im Frühjahr 2023 zur Bürokratiebelastung. Das BEG IV setzt laut BDI nur 11 der 442 Vorschläge der Wirtschaftsverbände in der Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau um (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bdi-russwurm-interview-wirtschaftspolitik-ampelkoalition-1.6512417?reduced=true).

4. Allein die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Bundesregierung verursacht bei Unternehmen einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 748 Millionen Euro und belastet die Wirtschaft mit weiteren 1,4 Milliarden Euro pro Jahr. Dieser Erfüllungsaufwand entsteht ausschließlich durch Bürokratiekosten. Die Entlastungswirkung des BEG IV wird somit durch die Bürokratiekosten eines einzigen Gesetzes wieder zunichtegemacht (www.welt.de/wirtschaft/plus250795554/Die-Ampel-plant-das-naechste-Buerokratiemonster.html).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf EU-Ebene auf Abschaffung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hinzuwirken und die Umsetzung in nationales Recht im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu stoppen;
2. eine erneute Revision der Entlastungsvorschläge der Wirtschaftsverbände vorzunehmen und hierbei insbesondere die Vorschläge, bei denen weitere Untersuchungen notwendig sind, und die Vorschläge, bei denen laut Monitoring des Statistischen Bundesamtes keine Umsetzung vorgesehen ist, erneut ergebnisoffen zu prüfen;
3. umgehend ein BEG V auszuarbeiten und dem Bundestag noch 2024 zur Beratung vorzulegen und hierbei
 - a) die Bürokratiebelastung für Unternehmen durch den Abbau ideologischer und impraktikabler Berichts-, Dokumentations- und Kontrollpflichten zu verringern und beispielsweise das Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz und das Gebäudeenergiegesetz abzuschaffen;
 - b) Antrags- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu straffen und zum Beispiel Genehmigungsfiktionen für standardisierte Verwaltungsdienstleistungen wie die Vollständigkeitsprüfung von Unterlagen einzuführen;
 - c) in Förderrichtlinien auf „klimapolitische“ und ökologische Auflagen zu verzichten;
 - d) im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung auf „klimapolitische“ Auflagen zu verzichten und zum Beispiel Exportkredit- und Investitionsgarantien nicht an Sektorleitlinien zu koppeln;
 - e) Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Förderungen erheblich mit Vereinfachungen des Vergaberechts zu beschleunigen und zum Beispiel sich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf die Kriterien Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beschränken;
 - f) die Aufbewahrungsfristen zu harmonisieren und diese für handels- und steuerrechtliche Belege auf fünf Jahre zu verkürzen;
 - g) Verwaltungsleistungen für Unternehmen und Bürger vollständig digitalisiert anzubieten und zum Beispiel die Standardisierung von digitalen Verwaltungsprozessen durch die Bereitstellung digitaler Lösungen zu ermöglichen, die von Kommunalverwaltungen übernommen werden können;

- h) die Messung der Bürokratiebelastung für Unternehmen und Bürger zu verbessern und das EU-Recht endlich in die Messung der Bürokratiebelastung der Wirtschaft sowie in die sogenannte Bürokratiebremse einzu beziehen;
 - i) den Nationalen Normenkontrollrat, der die Bundesregierung beim Bürokratieabbau unterstützt, personell sowie strukturell zu stärken und diesem angemessene Beteiligungsfristen zur Beurteilung der Gesetzentwürfe zu gewähren;
 - j) den Aufbau neuer bürokratischer Pflichten aus neuen Verwaltungsverfahren für Unternehmen, aber auch die Verwaltung zu vermeiden und dementsprechend auf Gesetzesvorhaben und Förderungen zu verzichten, die eine aktive Steuerung und Kontrolle der Wirtschaft zur Realisierung politischer Ziele bezwecken;
4. die Qualität der Gesetzgebung und der Anhörungsverfahren zu Gesetzesvorhaben nachhaltig zu verbessern und beispielsweise Gesetzgebungsverfahren zu entschleunigen und Fristen von mindestens vier Wochen für angemessene Stellungnahmen von Verbänden und Verwaltung zu Referentenentwürfen der Bundesregierung zu gewähren;
 5. das verbindliche Ziel festzulegen, bis zum Jahr 2030 die Bürokratiekosten um 25 Prozent zu senken (bemessen am namensgleichen Index) und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um den heutigen jährlichen Bürokratieaufwand auf unter 50 Milliarden Euro zu senken;
 6. nach österreichischem Vorbild ein „Anti-Gold-Plating-Gesetz“ („Gold Plating“ = Übererfüllung von EU-Vorgaben durch Mitgliedstaaten) auszuarbeiten, das Regelungen in wirtschaftsrelevanten Gesetzen zurücknimmt, die über die in EU-Richtlinien festgeschriebenen EU-Mindeststandards hinausgehen, und in EU-Richtlinien enthaltene Optionen für Vereinfachungen des EU-Rechts im deutschen Recht nutzt, um dem Problem der Übererfüllung von EU-Recht wirksam zu begegnen und Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen im EU-Binnenmarkt zu beseitigen.

Berlin, den 24. September 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

